

Vereinbarung über die Fahrerschulung zum Erwerb der Schlüsselzahl 196 zur Fahrerlaubnis der Klasse B

(Berechtigung zum Führen von Leichtkrafträdern der Fahrerlaubnisklasse A1 im Inland, sofern der Inhaber/die Inhaberin der Fahrerlaubnis der Klasse B diese ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat),

Zwischen Frau/Herr

Name, Vorname

geboren am / in

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

(nachfolgend Teilnehmer/in genannt)

und der Fahrschule

Unternehmensbezeichnung

Inhaber (Vorname, Name)

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

(nachfolgend „Fahrschule“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der/Die Teilnehmer/in will die Fahrerlaubnis Klasse B auf die Berechtigung nach der Schlüsselzahl 196 erweitern lassen. Er/Sie ist seit _____ im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B.

Der/Die Teilnehmer/in beauftragt die Fahrschule, die vorgeschriebene Fahrerschulung nach Anlage 7b zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchzuführen.

Dauer und Gliederung der Schulung

Die Schulung dauert mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten und besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 Theoretische Schulung Dauer mindestens 4 x 90 Minuten

Teil 2 Praktische Schulung Dauer mindestens 5 x 90 Minuten

Teil 1 erfolgt möglichst vor der praktischen Schulung und darf in Gruppen unterrichtet werden. Teil 2 ist immer als Einzelunterricht durchzuführen.

Das als Schulungsfahrzeug verwendete Leichtkraftrad der Klasse A1 muss den Vorgaben der FeV Anlage 7 Nr. 2.2.1 entsprechen und wird

- von der Fahrschule* bereitgestellt
- vom/von der Teilnehmer/in* zur Verfügung gestellt

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Theoretische Schulung

Die theoretische Schulung umfasst mindesten 4 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten und findet im Unterrichtsraum der Fahrschule statt. Sie muss mindestens die Inhalte der Anlage 2.1 der Fahrshüler-Ausbildungsordnung umfassen.

Praktische Schulung

Dieser Teil der Schulung erfolgt als Einzelschulung und umfasst mindestens 5 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten. Sie muss mindestens die Sachgebiete nach Anlage 3 Nr. 17.2 und Anlage 4 Nr. 1 der Fahrshüler-Ausbildungsordnung umfassen.

Abschluss der Schulung

Die Fahrschule darf die Schulung erst dann abschließen und die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung erst dann ausstellen, wenn der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeiten zum Führen von Krafrädern der Klasse A1 erfolgreich unter Beweis gestellt hat.

Kommt der Fahrlehrer zum Ergebnis, dass die Teilnahme an der praktischen Schulung nach dem Absolvieren des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfangs von 5 Doppelstunden à 90 Minuten noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, muss die Fahrschule die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung verweigern. In diesem Fall müssen zunächst weitere Übungseinheiten durchgeführt werden.

Entgelte

Für die Schulung werden inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer folgende Entgelte berechnet:

1. Pauschalentgelt für den Mindestumfang der Fahrerschulung
gemäß Anlage 7b FeV
4 x 90 Minuten theoretische Schulung
5 x 90 Minuten praktische Schulung € _____
2. Entgelt für zusätzlich erforderliche Fahrstunden von jeweils 45 Minuten
Dauer, wenn die praktische Schulung nach dem Absolvieren des
gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfangs (5 x 90 Minuten)
noch nicht abgeschlossen werden kann € _____

Fälligkeit der Zahlungen

Das Pauschalentgelt (Nr. 1) ist vor Beginn der Schulung fällig.

Das Entgelt für zusätzlich erforderliche Fahrstunden (Nr. 2) ist vor deren Beginn fällig

Dauer der Vereinbarung: Die Vereinbarung endet mit Aushändigung der Teilnahmebescheinigung, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung.

Vertragskündigung: Eine Kündigung der Vereinbarung bedarf der Textform. Der/Die Teilnehmer/in ist jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Die Fahrschule darf die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Teilnehmerin wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt oder wenn der/die Teilnehmer/in unentschuldigt an den vereinbarten Terminen für die theoretischen oder praktischen Unterrichtseinheiten nicht erscheint bzw. nicht teilnimmt.

Entgelte bei Vertragskündigung

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der/die Fahrschülerin, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein, stehen der Fahrschule folgende Anteile des Entgelts nach Nr. 1 zu:

- a) ein Drittel, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss, aber vor Beginn der Schulung erfolgt,
- b) zwei Drittel, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Schulung erfolgt,
- c) der volle Betrag, wenn die Kündigung nach dem Beginn des praktischen Teils erfolgt.

Dem/der Teilnehmer/in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der/die Fahrschüler/in, weil er/sie durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule das Entgelt nach Nummer 1 nicht zu. Eine Vorauszahlung ist dann zurückzuerstatten.

Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Schulung händigt die Fahrschule dem/der Bewerber/in die nach Nr. 5 und Nr. 6 der Anlage 7b zur FeV vorgeschriebene Teilnahmebescheinigung aus. Die Fahrschule ist zur Herausgabe der Teilnahmebescheinigung erst verpflichtet, wenn der/die Teilnehmer/in alle der Fahrschule zustehenden Entgelte bezahlt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer/Teilnehmerin

Stempel und Unterschrift Fahrschule

* Zutreffendes bitte ankreuzen.